

# Einführung in den Erwachsenenschutz

Überblick Systematik  
Eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

1

## Generelle Einordnung ins ZGB

**2. Teil: Familienrecht**

**3. Abteilung: Erwachsenenschutz**

10. Titel  
Die eigene Vorsorge und  
Massnahmen von Gesetzes  
wegen

**Art. 360 – 387 ZGB**

11. Titel  
Die behördlichen  
Massnahmen

**Art. 388 – 439 ZGB**

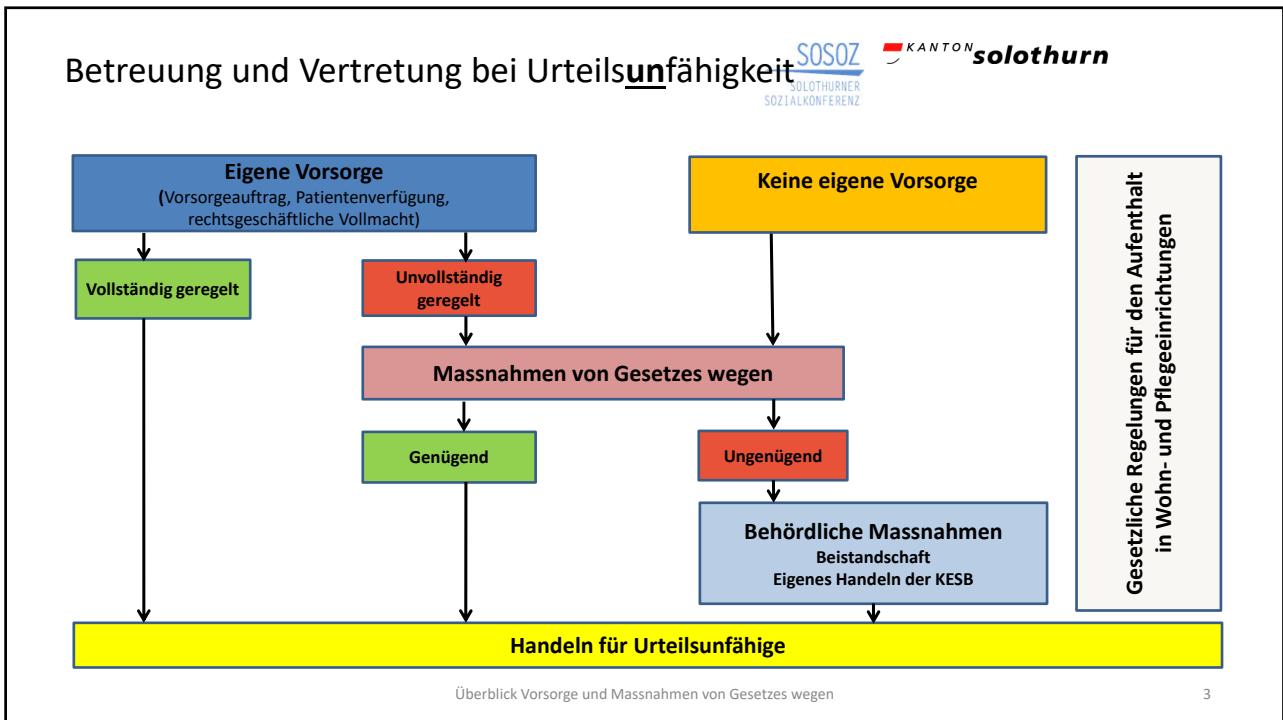
12. Titel  
Die Organisation

**Art. 440 – 456 ZGB**

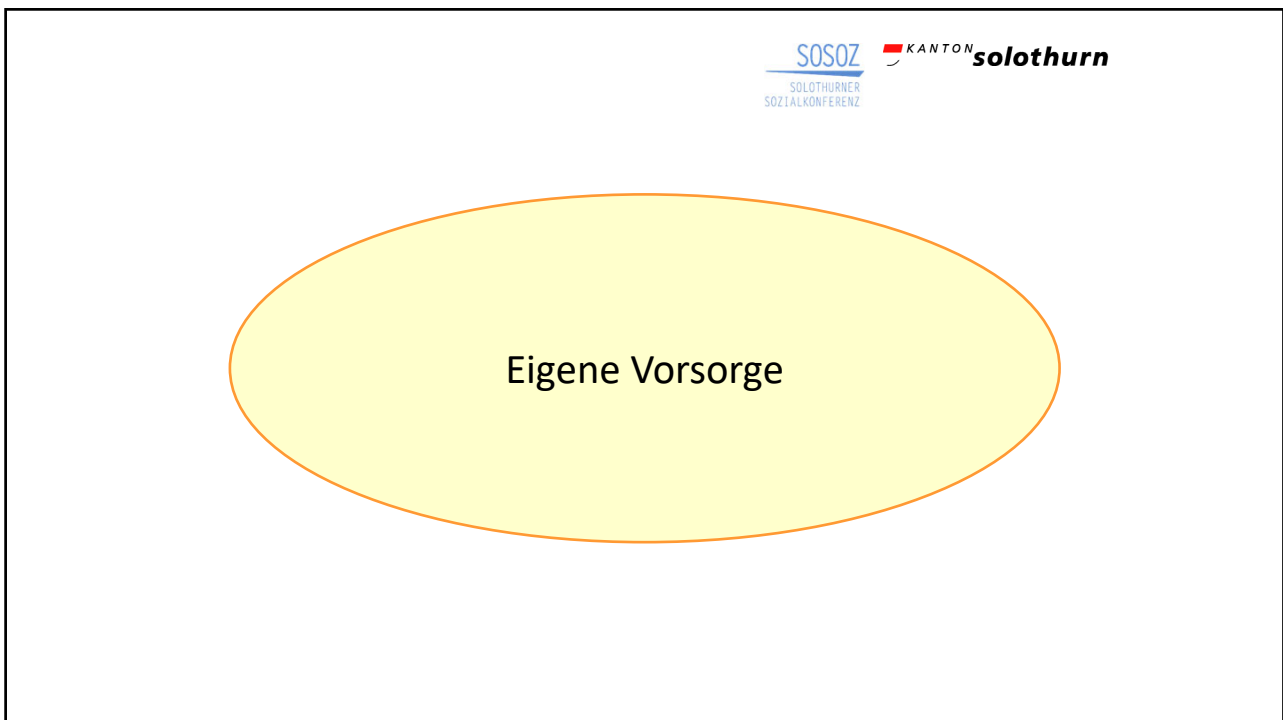
Überblick Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

2


2



3



4




Jaja, man lebt so in den Tag hinein, solange alles rund läuft. Dabei wäre jetzt noch der richtige Augenblick, um selber die Weichen für die Zukunft zu stellen. Wenn man dann krank oder dement wird, ist es zu spät dazu.

SOSOZ SOLOTHURNER SOZIALKONFERENZ KANTON solothurn

aus: Caroline Walser Kessel, Im Bild sein über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2013

5

5



Eigene Vorsorge

## Vorsorgeauftrag

- Bestimmung einer natürlichen oder juristischen Person für den Fall der Urteilsunfähigkeit
- Voraussetzung: volljährig und urteilsfähig
- **Eigenhändig oder öffentlich** beurkundet, mit Möglichkeit der Registrierung beim Zivilstandsamt
- Inhalt
  - Vollumfängliche Vertretung oder eingeschränkte Aufgabenbereiche
  - Möglichkeit der Weisungen für die Ausübung
  - Mehrere Personen oder Ersatzpersonen
- **Inkraftsetzung durch die KESB**, wenn der Vorsorgefall (Urteilsunfähigkeit) eingetreten ist, vorher kann die Vertretung nicht wahrgenommen werden
- nach der Inkraftsetzung gibt es **KEINE** Rechenschaftspflicht gegenüber der KESB

Überblick Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

6

6

Eigene Vorsorge

## Patientenverfügung

- **Zustimmung/Ablehnung** von medizinischen Massnahmen für den Fall der Urteilsunfähigkeit
- Bezeichnung einer **Vertretungsperson**, allenfalls verbunden mit Weisungen, Möglichkeit von Ersatzverfügungen
- Formvorschrift
  - **Schriftlich**
  - **datiert und unterzeichnet**
- Die **Patientenverfügung tritt automatisch in Kraft**, wenn die Person urteilsunfähig geworden ist. Es braucht im Unterschied zum Vorsorgeauftrag keine Entscheid der KESB!
- Befolgungspflicht der Ärzteschaft, es sei denn, dass Zweifel am noch mutmasslichen Willen bestehen, daher **alle zwei bis drei Jahre** ist die Patientenverfügung zu überprüfen, allenfalls anzupassen, neu zu datieren und neu zu unterschreiben!

Überblick Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

7



7

Was geschieht nun, wenn die  
betroffene Person nichts  
vorgesorgt hat?

8



9

Massnahmen bei Urteilsunfähigen

## Vertretung Ehegatte/eingetragener Partner

- durch **Ehegatte oder eingetragene Partner/in**, wenn
  - Gemeinsamer Haushalt oder Regelmässige Leistung von persönlichem Beistand
  - Kein Vorsorgeauftrag und keine Beistandschaft dürfen vorliegen
- Vertretung für folgende Handlungen
  - Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhalts
  - Ordentliche Verwaltung Einkommen und Vermögen
  - Kompetenz, die Post öffnen zu dürfen
- Aufgaben KESB
  - Für **ausserordentliche Handlungen** wird die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) benötigt
  - Ausstellen einer **Urkunde über die Vertretungsbefugnisse** durch die KESB
  - Intervention bei **Interessengefährdung der urteilsunfähigen Person**

Überblick Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

10

10

Massnahmen bei Urteilsunfähigen

## Vertretung medizinische Massnahmen

- Reihenfolge der vertretungsberechtigten Personen im Gesetz explizit festgehalten (Art. 378 ZGB)
- Vorgehen (Art. 377 ZGB)
  - **Arzt/Ärztin plant Behandlung**, falls Patientenverfügung vorhanden, wird diese für den Behandlungsplan berücksichtigt
  - Beizug und umfassende Aufklärung der **vertretungsberechtigten Person**
  - Einbezug der **urteilsunfähigen Person**
  - **Entscheid der vertretungsberechtigten Person** unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens und der Interessen der urteilsunfähigen Person
- Notfälle bleiben Vorbehalten (Art. 379 ZGB)
- Einschreiten der KESB (Art. 381 ZGB)

11

### Art. 378 ZGB

Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

12